



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 14/2025

Köln, den 17. Dezember 2025

INHALT

IT-Rahmendienstvereinbarung („RDV-IT“)
zwischen der Deutschen Sporthochschule Köln und den
Personalräten der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

IT-Rahmendienstvereinbarung („RDV-IT“)

zwischen

der Deutschen Sporthochschule Köln

(Dienststelle)

und

**den Personalräten (Personalrat für das Personal in Technik und Verwaltung (PR TuV) sowie
Personalrat für die wissenschaftlichen und künstlerisch Beschäftigten (PR wiss.)) der
Deutschen Sporthochschule Köln**

Präambel

Die Informationstechnologie durchdringt alle Tätigkeitsfelder einer Universität und ist in vielen Bereichen Voraussetzung für eine effektive Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre, Transfer und in den Unterstützungsberichten. Sie ist aber nicht als Selbstzweck zu betrachten, sondern soll als Werkzeug zur dienstlichen Aufgabenerfüllung dem Wohle der Universität und ihrer Beschäftigten dienen. Dabei sind nicht nur die Interessen der Universität, sondern auch die der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der RDV-IT ist es, einen verbindlichen Rahmen für Einsatz, Nutzung und Weiterentwicklung von datenverarbeitender Technik (IT-Systeme), sowie Rechtssicherheit für die Beschäftigten über deren Rechte und Pflichten für eine rechtskonforme und sichere Nutzung dieser IT-Systeme zu schaffen. Unter den hier geregelten Voraussetzungen stimmen die Personalräte dem Einsatz, der Nutzung und der Weiterentwicklung der IT-Systeme vorab zu.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die RDV-IT gilt für alle Beschäftigten der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (2) Bei Personen (u.a. Studierende, Lehrbeauftragte, externe Personen), die nicht unter Absatz 1 fallen und Zugang zu den auf den IT-Systemen der Deutschen Sporthochschule Köln gespeicherten Daten haben oder denen Zugriff auf die IT-Systeme der Deutsche Sporthochschule Köln gewährt wird, ist die Einhaltung der Regelungen der RDV-IT zu gewährleisten.
- (3) Die RDV-IT gilt für den Einsatz aller IT-Systeme, die in Verbindung mit der IT-Infrastruktur der Deutschen Sporthochschule Köln verwendet werden, ungeachtet dessen, ob die Deutsche Sporthochschule Köln diese IT-Systeme selbst betreibt oder von Dritten betriebene IT-Systeme nutzt (nachfolgend gemeinsam „IT-System“ oder „IT-Systeme“).

- (4) In Ausnahmefällen kann für einzelne IT-Systeme bei besonderem Regelungsbedarf eine spezifische Anlage zu der RDV-IT erstellt werden. Bereits abgeschlossene Dienstvereinbarungen für IT-Systeme behalten bis zur Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung ihre Gültigkeit und haben Vorrang gegenüber den Regelungen der RDV-IT.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Personalräte stimmen der Einführung, Anwendung und Erweiterung von IT-Systemen, die geeignet sind das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen unter folgenden Bedingungen zu:
1. Protokollierungen von Anwendungsaktionen an IT-Systemen und Auswertung dieser Protokolle (soweit erforderlich) erfolgen nur für folgende Zwecke:
 - a) Gewährleistung eines sicheren Betriebs des jeweils protokollierten oder eines mit diesem interagierenden IT-Systems,
 - b) Suche nach und Behebung von technischen Fehlern oder Anwendungsfehlern,
 - c) Entdeckung oder Abwehr von internen oder externen Angriffen auf die Netze oder das IT-System der Deutschen Sporthochschule Köln,
 - d) notwendige Revisionssicherheit.
 2. Anonyme Auswertungen personenbezogener Beschäftigtendaten in den IT-Systemen bei anderen als unter Nr. 1 aufgeführten Zwecken, die nicht der Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten dienen.
 3. Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der übrigen Bestimmungen der RDV-IT.

Die Personalräte stimmen einer darüberhinausgehenden Auswertung zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder Auswertung von Funden, etwa zum Zweck der arbeits- oder dienstrechtlichen Ahndung, nicht zu. Die Entscheidung über diese Auswertung zum Zweck der Ermittlungen bei begründetem Verdacht von erheblichen Dienstpflichtverletzungen trifft die Personalabteilung unter Beteiligung des jeweils zuständigen Personalrats und der Datenschutzbeauftragten. Die betroffene Person wird nach Abschluss der Auswertung unverzüglich darüber informiert, dass die Auswertung stattgefunden hat. Die Protokolle der Auswertung sind nach Abschluss des dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens und Ablauf etwaiger Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform zu vernichten.

- (2) Dritte erhalten nur unter Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur soweit dies für den jeweiligen Zweck tatsächlich erforderlich ist Zugriff auf personenbezogene Beschäftigtendaten. Dies umfasst insbesondere Fremdfirmen, die im Rahmen von Installations-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Anpassungs- oder ähnlichen Arbeiten für die Deutsche Sporthochschule Köln tätig sind. Diese dürfen Zugriff auf personenbezogene Beschäftigtendaten nur unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzbestimmungen (etwa nach Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung)) erhalten. Im Falle einer Übermittlung von Beschäftigtendaten in ein Land außerhalb der EU/des EWR ist die Einhaltung ggf. weiterer notwendiger Maßnahmen gemäß Art. 45 ff. DSGVO (z.B. der Abschluss sog. Standardvertragsklauseln) sicherzustellen. Es muss dokumentiert und auf Aufforderung der Personalräte mitgeteilt werden, in welchem Zeitraum, zu welchem Zweck und auf welche Daten der Zugriff erfolgt.
- (3) Zugriffsberechtigungen auf die jeweiligen IT-Systeme sind entsprechend zu dokumentieren.

- (4) Die zur Anwendung des IT-Systems verpflichteten Beschäftigten erhalten während ihrer Arbeitszeit angemessene Schulungsangebote zur rechtmäßigen, sicheren und verantwortungsvollen Anwendung des jeweiligen IT-Systems.
- (5) Die Personalräte sind frühzeitig in geeigneter Weise über die Einführung neuer oder grundlegend veränderter IT-Systeme zu informieren. In Anlage 1 dieser RDV-IT werden alle IT-Systeme aufgelistet, diese wird stetig von Seiten aller Parteien einvernehmlich aktualisiert.

§ 4 Datennutzung

- (1) Jedem Mitglied der Deutschen Sporthochschule Köln wird durch das Identity- und Accessmanagement (nachfolgend: IAM) eine eindeutige, digitale Identität zugeordnet. Das IAM bezieht die Daten zur Person aus IT-Systemen (beispielsweise ERP-System: Personalsystem, Organisationsmanagement), bei denen die Daten zur Person primär erfasst werden.
- (2) Die Authentisierung von Beschäftigten an den jeweiligen IT-Systemen ist erlaubt, sofern die Vorgaben der RDV-IT erfüllt sind.
- (3) Es ist jede Datennutzung zu unterlassen, die den Interessen oder dem Ansehen der Deutschen Sporthochschule Köln in der Öffentlichkeit schadet, die Sicherheit der IT-Systeme beeinträchtigt oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt.

§ 5 Dokumentation

- (1) Für jedes IT-System, das die Deutsche Sporthochschule Köln unter Anwendung der RDV-IT einsetzt, werden in der **Anlage 1** folgende Angaben dokumentiert:
 - Bezeichnung des Systems nebst Hersteller oder Dienstleister
 - verantwortliche Organisationseinheiten
 - Zweck
 - Nutzergruppen
 - Auswirkung auf Arbeitsabläufe und Arbeitsumfeld der Beschäftigten
 - Benutzungspflicht für Beschäftigte
 - Beteiligung von externen Nutzenden
- (2) Änderungen der Anlage 1 werden den Personalräten spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des IT-Systems von der Dienststelle vorgelegt. Bei Inkrafttreten der RDV-IT bereits betriebene IT-Systeme sollen nachdokumentiert werden.

§ 6 Kontrollmechanismen

Die Personalräte sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der RDV-IT zu überprüfen. Wird ein Verstoß gegen die Regelungen der RDV-IT substantiiert dargelegt, trägt die Deutsche Sporthochschule Köln die Beweislast des dienstvereinbarungskonformen Verhaltens.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Andere Mitbestimmungstatbestände bleiben unberührt.
- (2) Die RDV-IT tritt nach Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Die RDV-IT ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar. Im Fall einer Kündigung wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen RDV-IT nach. Nach Eingang der Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen über eine neue RDV-IT aufzunehmen.

Köln, den 17. 12. 2025



Rektor, Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel



Kanzlerin, Marion Steffen



Vors. PR wiss., Dr. Birgit Braumüller



Vors. PR TuV, Thomas Vreding

Anlage 1

**zu § 5 der
IT-Rahmendienstvereinbarung (RDV-IT)**

Formular zur Erfassung aller unter Anwendung der RDV-IT eingesetzten IT-Systeme:

Bezeichnung des IT-Systems und Kurzbeschreibung der Funktionalitäten:

Hersteller und ggf. Dienstleister:

fachverantwortliche Organisationseinheit: (z.B. Dez. 3)

Zuständige*r Fachverantwortliche Person:

Weitere verantwortliche Stellen: (z.B. ze.IT)

Zwecke des Systems und der Einführung:

Nutzergruppen:

Auswirkungen auf Arbeitsabläufe und
Arbeitsumfeld der Beschäftigten:

Benutzungspflicht für Beschäftigte: Ja

Nein

Beteiligung von externen Nutzer*innen,
falls ja, Benennung: